

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0757/2017
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 17.05.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.06.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.06.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.06.2017	Ö

Betreff: Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO; hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, Mai 2017 Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Juni 2017 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0041/2017, 0042/2017, 0043/2017, 0049/2017, 0050/2017, 0053/2017, 0054/2017, 0056/2017 und 0185/2015 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 18.05.2017 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0041/2017, 0042/2017, 0043/2017, 0049/2017, 0050/2017, 0053/2017, 0054/2017, 0056/2017 und 0185/2015 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine